

Haus- und Badeordnung

für die Bäder inkl. Saunaanlagen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für die Schwimm- und Saunaanlagen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH (nachfolgend Bäder genannt); zusätzlich sind die Benutzungsordnungen für die Schwimmbäder und Saunaanlagen vom 01. Januar 2016 zu beachten; sie sind Bestandteile der Haus- und Badeordnung.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Schwimmbad- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
- 1.3. Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 1.4. Die Schwimmbad- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 1.5. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen gestattet.
- 1.6. Behälter aus Glas (wie z.B. Flaschen, Trinkgefäße, Behälter für Babynahrung usw.) dürfen in den Bädern nicht benutzt werden.
- 1.7. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie das Tönen, Färben oder Rasieren jeglicher Haare ist nicht gestattet.
- 1.8. Die Betätigung von Fenster-, Lüftungs- und Ventilatoreinrichtungen sowie sonstige technische Anlagen hat ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bädereinrichtungen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.
- 1.9. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.11. Den Garderobenschrank, soweit vorhanden, hat der Gast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während seines Aufenthaltes bei sich zu behalten.
- 1.12. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein sofortiger Betrag in Höhe von 10,00 € pro Schlüssel an der Kasse zu entrichten.
- 1.13. Liegengebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt ist, wird vom Personal der Bäder in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
- 1.14. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.15. Den Schwimmbad- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe-, Fernseh- sowie Film- und Fotogeräte als auch Fotohandys zu benutzen.
- 1.16. Die Schwimmbad- und Saunagäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimm- und Saunaräume nicht in Straßenschuhen betreten.
- 1.17. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist sowohl in der Saunalandschaft als auch im Freizeitbad nicht gestattet.

2. Haftung

- 2.1. Die Schwimmbad- und Saunagäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2.3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) wird nicht gehaftet. Es wird empfohlen die vorgesehenen Einrichtungen, soweit vorhanden, (Garderoben, Garderobenschränke und Wertfächer) zu benutzen.
- 2.4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.5. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- 3.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Bäder oder Teilbereiche einschränken. Bei Überfüllung ist der Schwimmmeister berechtigt, die Bäder oder Teilbereiche vorübergehend zu schließen. Über eine anderweitige vorübergehende Schließung der Bäder oder Teilbereiche sowie kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, z. B. für geschlossene Veranstaltungen oder Renovierungsarbeiten entscheidet der Geschäftsführer der Stadtwerke. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.3. Die Benutzung der Einrichtungen der Bäder hat unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu enden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- 3.4. Vom Zutritt ausgeschlossen oder der Bäder verwiesen werden, können insbesondere:
 - a) Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung und den Betriebsfrieden stören;
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. Hautausschläge leiden;
 - e) Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.
- 3.5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 3.6. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht) ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- 3.7. Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, gestattet.
- 3.8. Der Zutritt zur Saunaanlage ist erst ab 16 Jahren erlaubt.
- 3.9. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- 3.10. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Personen, die der Bäder verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder.
- 3.11. Die Mehrwert- und Jahreskarten bleiben Eigentum der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH. Bei Verlust einer Mehrwert- und/oder Jahreskarte ist für die Erstellung der Ersatzkarte ein Betrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Beim Kauf einer Mehrwertkarten wird eine Pfandgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.

4. Ausnahmen

- 4.1. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Hierauf wird rechtzeitig gesondert hingewiesen.

Benutzungsordnung

Für die Schwimmbäder der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Die nachfolgende Benutzungsordnung der Schwimmbäder ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung der Bäder vom 01. Januar 2016 der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH;

1. Benutzung der Bäder

- 1.1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 1.2. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 1.3. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 1.4. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern, soweit vorhanden, ist nicht gestattet.
- 1.5. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett oder Sprungplattform betritt.Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 1.6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 1.7. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal.
- 1.8. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) sowie von Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.9. Ballspiele dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- 1.10. Das Essen und Trinken ist auf den Beckenumgängen nicht gestattet. Es sind ausschließlich die zugelassenen Bereiche zu nutzen. Im Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
- 1.11. Es ist nicht gestattet, Liegen und Stühle für die Dauer des Schwimmbadaufenthaltes zu reservieren, z.B. durch Belegung mit Handtüchern oder Taschen. Weiterhin sind die Liegen und Stühle nur mit trockener Badekleidung zu benutzen.

Für die Saunaanlage der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Die nachfolgende Benutzungsordnung der Saunaanlage ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung der Bäder vom 01. Juli 2015 der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH;

2. Verhalten in der Saunaanlage

- 2.1. Die Saunaanlage dient der Entspannung und Ruhe. Entsprechendes rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Das gilt innerhalb und außerhalb der Saunakabinen sowie in allen anderen Bereichen der Saunaanlage.
- 2.2. Der Zutritt zur Sauna ist erst ab 16 Jahren erlaubt.
- 2.3. Für in Verlust geratene Schlüssel, die für die Berechtigung des Saunabereichs gelöst wurden, ist ein Betrag in Höhe von 60,00 € für den Verzehr in der Gastronomie und 10,00 € für den Schlüssel als Schlüsselersatz an der Kasse zu entrichten.
- 2.4. In der Saunaanlage herrscht Textilfreie Zone. Bademäntel oder Handtücher dürfen umgelegt werden. In den Saunakabinen ist hiervon aus gesundheitlichen Gründen abzuraten.

Hinweis: *Übermäßiger Alkoholkonsum beeinträchtigt den gesundheitsfördernden Effekt des Saunabadens und kann zu einer gegenseitigen Wirkung führen!*

3. Verhalten in den Saunakabinen

- 3.1. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke, z. B. durch Schweiß, ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Kleidung in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
- 3.2. Badesandalen dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht mit in die Saunakabinen genommen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, sowie Zeitungen und Druckzeitschriften dürfen ebenfalls nicht in Wasserbecken und Saunakabinen mitgenommen werden.
- 3.3. Aufgüsse auf den Ofen und/oder das Einbringen anderer Duftstoffe oder Saunazusätze dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- 3.4. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Saunagäste sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich derartige Substanzen bei falscher Handhabung im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.
- 3.5. **Saunabaden ist kein Leistungssport!** Unsere Aufgusseremonien wurden in Anlehnung an heute verfügbare fachliche und medizinische Erkenntnisse entwickelt und sollen für unsere Gäste spürbar Entspannung und Wohlgefühl erzeugen. Die maximale Aufenthaltsdauer in einer Saunastube soll 15 Minuten nicht überschreiten. Deshalb werden unsere Gäste von unseren Fachkräften vor jedem Aufguss aufgefordert, die Saunastube zu verlassen. Dies dient einerseits der Vorbereitung der Sauna selbst durch Frischluftzufuhr und andererseits dem Wohlbefinden des Gastes. Zu lange und zu viele Saunagänge belasten den Kreislauf und ermüden den Körper.

4. Nutzung der Kalтанwendungen

- 4.1. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftretenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) sollte umsichtig gehandhabt werden.
- 4.2. Vor Benutzung der Eintauchbecken und des Naturteiches ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken und in den Naturteich nicht eingesprungen werden.
- 4.3. Warnhinweis - Der Naturteich dient zur Abkühlung und wird nicht beaufsichtigt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. In der kalten Jahreszeit hat der Naturteich nur wenige Plusgrade, die gesundheitliche Belastbarkeit jedes einzelnen Besuchers kann von unserem Personal nicht eingeschätzt werden.
- 4.4. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Tauchbecken, des Naturteiches oder einer Ruheliege nicht aufgetragen werden.
- 4.5. Die Benutzung der Fußbecken dient der Kreislaufanregung. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung und -pflege ist untersagt.
- 4.6. Der Eisbrunnen dient als Kalтанwendung mit Eis außerhalb der Saunakabinen. Es ist untersagt, Getränke oder sonstige Gegenstände dort zu kühlen.

5. Verhalten in den Ruheräumen und im Liegehaus

- 5.1. In den Ruheräumen und im Liegehaus darf nicht laut gesprochen oder gesungen werden. Jeder Saunagast hat alles zu unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören könnte.
- 5.2. Die Benutzung der Liegen und Wasserbetten ist nur mit Bademantel oder ausreichend großem Saunatuch gestattet.
- 5.3. Es ist nicht gestattet Liegen und Wasserbetten für die Dauer des Saunaaufenthaltes zu reservieren, z. B. durch Belegung mit Handtüchern oder Taschen.

6. Allgemeine Pflichten des Saunagastes

- 6.1. Der Saunabetreiber und seine Erfüllungsgehilfen können gesundheitliche Risiken des Saunagastes nicht abschätzen. Bei der Durchführung von Aufgüssen kann nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Deshalb muss der Saunagast sich eigenverantwortlich auf die Besonderheiten eines Aufgusses einstellen und vorbereiten. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen müssen vor dem Saunabesuch klären, ob für sie besondere Risiken bestehen. Der Saunagast muss die Informationen und Hinweise des Aufgusspersonals beachten.

Borken, 01. Juli 2017

Stadtwerke Borken/Westf. GmbH